



Luxemburg, den 5. Mai 2021

## **PRESSEMITTEILUNG 06/2021**

### **Urteil in der Rechtssache E-8/20 *Strafverfahren gegen N***

#### **SOZIALVERSICHERUNG – FORTDAUER DER BEZUGSBERECHTIGUNG VON GELDLLEISTUNGEN BEI KURZFRISTIGEN AUFENTHALTEN IN EINEM ANDEREN EWR-STAAT**

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof über Vorlagefragen des Obersten Gerichtshofs von Norwegen (*Norges Høyesterett*) entschieden. Die sechzehn Fragen betrafen im Wesentlichen die Vereinbarkeit von nationalen Rechtsvorschriften, welche die Bezugsberechtigung einer Leistung bei Krankheit von der Anwesenheit in Norwegen und während eines kurzfristigen Aufenthalts in einem anderen EWR-Staat von einer vorherigen Genehmigung und einer zeitlichen Höchstgrenze abhängig machen, mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (im Folgenden: Verordnung 1408/71), der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (im Folgenden: Verordnung 883/2004) und dem freien Dienstleistungsverkehr.

Der Fall betraf ein Strafverfahren gegen N, der wegen grob fahrlässigen, schweren Sozialversicherungsbetrugs nach norwegischem Recht angeklagt war. Die Grundlage für die Anklage war, dass N vom 19. Mai 2010 bis zum 31. Oktober 2012 die norwegische Arbeits- und Wohlfahrtsverwaltung (im Folgenden: NAV) getäuscht haben soll, damit diese Zahlungen an ihn in Form von Leistungen zur Wiedereingliederung ins Arbeitsleben leistet. N hatte es versäumt, die NAV darüber zu informieren, dass er sich während bestimmter Zeiträume ohne Genehmigung der NAV im Ausland aufgehalten hatte. Daher hatte er während dieser Zeit keinen Anspruch auf Leistungen zur Wiedereingliederung ins Arbeitsleben.

Nach den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden norwegischen Rechtsvorschriften muss sich ein Versicherter physisch in Norwegen aufhalten, um Anspruch auf Leistungen zur Wiedereingliederung ins Arbeitsleben zu haben. Ausnahmen von dieser Bedingung können nach vorheriger Genehmigung gewährt werden. Die Genehmigung wird verweigert, es sei denn, der Aufenthalt in einem anderen EWR-Staat ist zeitlich begrenzt und es kann nachgewiesen werden, dass der Aufenthalt mit der Durchführung des Wiedereingliederungsplans des Versicherten vereinbar ist und die Kontrolle und Folgemaßnahmen durch die NAV nicht behindert.

Der Gerichtshof befand, dass eine Leistung wie die zur Wiedereingliederung ins Arbeitsleben eine Leistung bei Krankheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 1408/71 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 883/2004 darstellt.

In Bezug auf die Rechtslage vor dem 1. Juni 2012 stellte der Gerichtshof fest, dass nationale Vorschriften, wie die im Ausgangsverfahren fraglichen, nicht in den Anwendungsbereich der Artikel 19 oder 22 der Verordnung 1408/71 fallen. Diese Feststellung hat jedoch nicht zur Folge, dass solche nationalen Vorschriften aus dem Anwendungsbereich der Bestimmungen des Hauptteils des EWR-Abkommens ausgenommen sind.

In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass eine Bedingung, welche die Dauer von Auslandsaufenthalten begrenzt, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs gemäss Artikel 36 des EWR-Abkommens darstellt, weil sie zum Verlust von Leistungen führen oder die Orte, an die der Betroffene reisen kann, einschränken kann. Der Gerichtshof stellte des Weiteren fest, dass eine solche Beschränkung nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn sie ein rechtmässiges Ziel verfolgt, die Beschränkung angemessen ist und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist. Hinsichtlich der Bedingung, dass sich der Leistungsempfänger nur für einen begrenzten Zeitraum im Ausland aufhalten darf, stellte der Gerichtshof fest, dass die Bedürfnisse von Leistungsempfängern, die individuelle Wiedereingliederungspläne verfolgen, in Bezug auf die Folgemassnahmen und Kontrolle sehr unterschiedlich sein können. Folglich trägt eine Höchstgrenze von vier Wochen ausserhalb Norwegens pro Jahr den individuellen Bedürfnissen von Personen auf der Grundlage ihrer Wiedereingliederungspläne nicht ausreichend Rechnung und eine solche Bedingung geht über das hinaus, was erforderlich ist.

Der Gerichtshof befand ferner, dass ein System der vorherigen Genehmigung als unverhältnismässig anzusehen ist, da nicht nachgewiesen wurde, warum weniger restriktive Massnahmen, wie ein System der vorherigen Anzeige, nicht ausreichend wären, obwohl dadurch die Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs auf ein Mindestmass vermindert würde. Darüber hinaus entschied der Gerichtshof, dass die norwegische Regierung keine Begründung für die Behauptung vorgebracht hat, dass das finanzielle Gleichgewicht des Sozialversicherungssystems ernsthaft beeinträchtigt würde, wenn es den Versicherten freistünde, sich ohne vorherige Genehmigung in einen anderen EWR-Staat zu begeben.

Hinsichtlich der Situation ab dem 1. Juni 2012, die nach der Verordnung 883/2004 zu beurteilen war, stellte der Gerichtshof fest, dass Artikel 21 Absatz 1 dieser Verordnung es einem EWR-Staat verwehrt, die Fortdauer der Bezugsberechtigung einer Geldleistung von Bedingungen abhängig zu machen, wie etwa der Bedingung der physischen Anwesenheit in seinem Hoheitsgebiet oder der Genehmigungsbedürftigkeit von Abwesenheiten. Daher steht Artikel 21 Absatz 1 des EWR-Abkommens Bedingungen, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen, entgegen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, welches den Gerichtshof nicht bindet.